

Satzung

DLRG OG Weißenfels-Hohenmölsen e.V.

Inhalt

Präambel	4
Gleichstellungsklausel	4
Allgemeiner Teil	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
Organisation	6
§ 4 DLRG Jugend	6
§ 5 Organe	6
Mitgliederversammlung	6
§ 6 Aufgabe	6
§ 7 Zusammensetzung, Stimmrecht	7
§ 8 Einberufung	7
§ 9 Ladungsfrist	7
§ 10 Anträge	7
§ 11 Beschlussfähigkeit	8
§ 12 Beschlussfassung	8
§ 13 Wahlen	8
§ 14 Protokoll	8
Vorstand	9
§ 15 Aufgabe	9
§ 16 Zusammensetzung und Stimmrecht	9
§ 17 Vertretungsbefugnis	9
§ 18 Sitzungen und Beschlüsse	9
§ 19 Anträge	10
§ 20 Amtszeit	10
Referenten	10
§ 21 Berufung	10
§ 22 Aufgabe	10
§ 23 Aufgabe	10
§ 24 Zusammensetzung	10
§ 25 Amtszeit	11
Mitgliedschaft	11
§ 26 Mitgliedschaft	11
§ 27 Beitrag	11
§ 28 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 29 Streichung	12
§ 30 Ausschluss	12

Ordnungen	12
§ 31 Vereinsordnungen	12
§ 32 Prüfungsordnungen	13
Schlussbestimmungen	13
§ 33 Haftungsbeschränkung	13
§ 34 Satzungsänderungen	13
§ 35 Auflösung oder Aufhebung	13
Inkrafttreten	13
§ 36 Inkrafttreten	13

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Der DLRG Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen e.V. erkennt den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichtet sich, sein ganzes Tun und Handeln an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Gleichstellungsklausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. Es sind also alle Ämter und Funktionen, grundsätzlich durch Personen jeden Geschlechts besetzbar, auch wenn im Text bei den jeweiligen Bezeichnungen nur die männliche Sprachform gebraucht wird.

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- 2) Er wurde am 06.03.1995 gegründet und führt den Namen „DLRG Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen e.V.“. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal VR 48357 eingetragen.
- 3) Vereinssitz ist Weißenfels.
- 4) Das räumliche Tätigkeitsfeld umfasst im Land Sachsen-Anhalt insbesondere die Städte Weißenfels und Hohenmölsen und den Landkreis Burgenlandkreis in den jeweiligen politischen Grenzen.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Dies bedeutet die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die der Rettung aus Lebensgefahr und im Besonderen der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1) gehören insbesondere die
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information durch Aufklärung über Gefahren im, am und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
 - f) Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 3) Weitere Aufgaben sind u.a. die
 - a) Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - b) Aus- und Weiterbildung von Einsatzkräften wie Bootsführern, Einsatztauchern, Strömungsretter, Funkern unter anderem auch in den Bereichen der Führung, Organisation und Verwaltung
 - c) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser und Gewässerschutz
 - d) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Unfällen und Katastrophen am und im Wasser sowie beim Auffinden und der Rettung von vermissten, verschütteten oder sonst in Not geratenen Personen
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf Bundes- und Landesebene sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
- 4) Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der angemessenen Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG entstanden sind.

- 5) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Organisation

§ 4 DLRG Jugend

- 1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- 2) Die Bildung einer Jugendgruppe im Verein und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen in der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3) Inhalt und Form der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im DLRG Landesverband Sachsen-Anhalt sowie den Grundsatzprogrammen, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.
- 4) Die Jugend wird im Verein und vor dem Vorstand, durch einen Jugendvorstand vertreten. Falls dieser nicht vorhanden ist, kann der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen einen Referent Jugend einsetzen, welcher die DLRG-Jugend vor dem Vorstand vertritt. Dieser Referent sollte auch aus der DLRG-Jugend hervorgehen.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Bei der Zusammensetzung der Organe soll der Anteil der weiblichen und männlichen Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgabe

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten und behandelt grundsätzlich alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese Aufgabe nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und ist u.a. zuständig für:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Bestimmung eines Wahlleiters bei anstehenden Vorstandswahlen
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschluss über die Erweiterung des Vorstandes und die Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Revisoren
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung zu Anträgen
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 7 Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1) Die Mitgliederversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gebildet.
- 2) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Mitglieder gemäß § 26 Abs. 1a) und 1b) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, soweit sie am Tag der Abstimmung mindestens seit 3 Monate Vereinsmitglied nach Maßgabe des § 26 Abs. 7 sind. Fördermitglieder gemäß § 26 Abs. 1c) sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, wird das Stimmrecht durch eine vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person wahrgenommen. Gleiches gilt, wenn der gesetzliche Vertreter ein Kollegialorgan ist. Die Vollmacht ist im Original vorzulegen und im Protokoll zu verzeichnen.
- 4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 5) Nichtmitglieder können an einer Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht, welcher in der Tagesordnung enthalten sein muss. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 8 Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich (Jahreshauptversammlung) auf Einladung des Vorstandes zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 2) Sollen aus wichtigem Grund Neuwahlen auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, so muss dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder vom Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstands(-mitgliedes) bis zum Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

§ 9 Ladungsfrist

- 1) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder einem damit beauftragten Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail, Fax, Brief, etc.) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist zwei Wochen.
- 2) Der Vorstand beschließt über die Einberufung zur Mitgliederversammlung, den Ort, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sowie über die Tagesordnung.
- 3) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Sofern Neuwahlen gemäß § 8 Abs. 2 bzw. mit Ablauf der Amtszeit gemäß § 20 Abs. 1 durchgeführt werden sollen, ist den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, unter Einhaltung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 Wahlvorschläge abzugeben.

§ 10 Anträge

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin in Textform eingereicht werden (E-Mail ist zulässig); sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern zuzuleiten. Aufgrund der Kurzfristigkeit kann die Zusendung auch per E-Mail erfolgen.
- 2) Dringlichkeitsanträge zur Diskussion können nur behandelt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Beschlüsse zu Dringlichkeitsanträgen sind nicht zulässig.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Abstimmungen zu den Beschlüssen erfolgen offen, soweit nicht wenigstens fünf der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Wahlen

- 1) Mit der Wahlleitung wird durch Beschluss des Vorstandes ein unbeteiligtes Vereinsmitglied betraut. Aufgaben des Wahlleiters sind die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
- 2) Wahlvorschläge können grundsätzlich durch alle Mitglieder gemacht werden. Die Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Wahlvorschläge können längstens bis zu der in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Ausschlussfrist schriftlich bei der mit der Wahlleitung betrauten Vereinsmitglied eingereicht werden. Später bzw. am Tag der Mitgliederversammlung vorgebrachte Vorschläge können nicht in die Wahl einfließen.
- 4) Der Vorstand wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) durchgeführt.
- 5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind. Auf jeden Wahlbewerber darf nur je eine Stimme abgegeben werden. Nicht vergebene Stimmen verfallen.
- 6) Gewählt sind die Kandidaten, die von den abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl nach den gleichen Prinzipien. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist dann vollzogen, wenn der Kandidat die Wahl angenommen hat oder bei begründeter Abwesenheit eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt hat.
- 7) Nach der Wahl finden sich die zukünftigen Vorstandsmitglieder in einer konstituierenden Sitzung zusammen. Über die Verteilung der Vorstandsposten werden die Mitglieder im Protokoll zur Mitgliederversammlung informiert.

§ 14 Protokoll

- 1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer, Wahlleiter und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält sämtliche Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse sowie alle wesentlichen Inhalte und Diskussionen der Mitgliederversammlung. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.
- 2) Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu übersenden. Die Übersendung erfolgt in dergleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung schriftlich beim Vorstand geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

Vorstand

§ 15 Aufgabe

- 1) Der Vorstand ist für die tägliche Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.
- 2) Zu den Angelegenheiten des Vorstandes gehören aber insbesondere:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Mitglieder- und Beitragsverwaltung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Buchführung, Erstellung der Abschlüsse
 - e) Berichts- und Statistikwesen
 - f) Förderung von Nachwuchs & Engagement
 - g) Beschluss über Festlegung von Ort und Zeit der jährlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Zusammensetzung und Stimmrecht

- 1) In den Vorstand dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 2) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertreter und
 - c) Schatzmeister.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Leitung des Vorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- 5) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Stellvertreter sein.

§ 17 Vertretungsbefugnis

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird immer durch zwei davon gemeinsam vertreten. Ihr Verhalten untereinander regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag von einmalig größer 1.000 EUR verpflichten bzw. bei Rechtsgeschäften, die auf Dauer ausgelegt sind, vertreten grundsätzlich der Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam.
- 4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen über Grundstücke nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Der Vorstand findet sich in der Regel einmal im Quartal und bei Bedarf zusammen, um das operative Geschehen des Vereins zu leiten und zu kontrollieren.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind mindestens eine Woche vor einer Sitzung einzuladen, wenn nicht anders gesichert ist, dass alle Vorstandsmitglieder Kenntnis von der Sitzung haben.
- 3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder von der Sitzung rechtzeitig Kenntnis hatten und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- 4) Beschlüsse werden offen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- 5) Aus wichtigem Grund kann ein Beschluss auch ohne Vorstandssitzung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben (Umlaufbeschluss).

§ 19 Anträge

Anträge von Mitgliedern werden zur nächsten Vorstandssitzung bearbeitet. Sie müssen in Textform (E-Mail ist zulässig) eingereicht werden.

§ 20 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger oder durch Abwahl.
- 2) Wiederwahlen sind zulässig.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl.
- 4) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied der Ortsgruppe durch den Vorstand in die Funktion berufen werden. Eine Neuwahl ist zur nächsten Jahreshauptversammlung erforderlich.

Referenten

§ 21 Berufung

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Referenten berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres berufenden Vorstandes.

Folgende Referate sollen im Verein besetzt werden.

- a) Referat Einsatz
- b) Referat Ausbildung
- c) Referat Verbandskommunikation
- d) Referat Jugend

Die Referenten und deren Stellvertreter werden jeweils durch Beschluss des Vorstandes durch konkrete Aufgabenübertragung schriftlich berufen. Das Referat Jugend wird durch einen vom Vorstand berufenen Referenten besetzt. Die Referate können auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

§ 22 Aufgabe

- 1) Die Referenten haben dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie sind in ihrem Referat für die Organisation und die Ausführung verantwortlich.
- 2) Sie vertreten ausschließlich in den ihnen durch den Vorstand aufgrund Berufungsurkunde übertragenen Befugnissen den Verein nach außen.
- 3) Es ist möglich, dass ein Referent mehrere Referate leitet.

Revisoren

§ 23 Aufgabe

- 1) Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 2) Die Revisoren beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Zusammensetzung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor und dessen Stellvertreter, die keinem anderen Organ des Vereins oder einer übergeordneten DLRG-Gliederung angehören dürfen.

- 2) Ist die rechtzeitige Wahl von zwei Revisoren nicht möglich oder ist ein gewählter Revisor verhindert, dass die Prüfung nicht vorgenommen werden kann, kann der Vorstand stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen. Die Rechte der prüffähigen Revisoren sind dabei in jedem Fall sicherzustellen.

§ 25 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Revisoren ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Bei Rücktritt eines Revisors kann ein Mitglied der Ortsgruppe durch den Vorstand in die Funktion berufen werden. Eine Neuwahl ist zur nächsten Jahreshauptversammlung erforderlich.

Mitgliedschaft

§ 26 Mitgliedschaft

- 1) Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften, die
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Ehrenmitgliedschaft
 - c) Fördermitgliedschaft
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen, Qualifikationen, Festen, Wahlen, Versammlungen etc. teilzunehmen und alle Einrichtungen, Gerätschaften, Gegenstände und andere Möglichkeiten des Vereins zu nutzen.
- 3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Juristische Personen können nur Fördermitglied sein.
- 4) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Mitgliedsantrags. Der Mitgliedsantrag muss dem Vorstand im Original vorliegen.
- 5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller per Einschreiben zugestellt werden. Die Entscheidung muss die Gründe für die Ablehnung enthalten. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Einspruch beim Schiedsgericht des Landesverbandes eingelegt werden.
- 6) Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung des Jahresbeitrages in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- 7) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, soweit Fälligkeit für das laufende Geschäftsjahr noch nicht eingetreten ist, des letzten Geschäftsjahres nachgewiesen ist.
- 8) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 27 Beitrag

- 1) Die Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- 2) Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren regelt die Gebührenordnung. Änderungen zur Gebührenordnung sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 3) Alle Zahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

§ 28 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft per E-Mail an die Geschäftsstelle ist zulässig. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein

Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten an den Verein herauszugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.

§ 29 Streichung

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (u.a. Beiträge, Umlagen, Gebühren, sonstige Zahlungen) trotz schriftlicher Zahlungserinnerung in Verzug ist.
- 2) Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

§ 30 Ausschluss

- 1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe für einen Vereinsausschluss sind u.a.
 - a) vereinschädigendes Verhalten, d.h. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, so dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist,
 - b) Zuwiderhandlungen in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele,
 - c) grob unkameradschaftliches bzw. unsportliches Verhalten,
 - d) Schaden gegenüber dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - e) Verleumdung von Mitgliedern oder
 - f) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.Ein Verschulden des Mitgliedes ist nicht erforderlich.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Bekanntwerden des Verstoßes oder auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung förmlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds oder auch ohne zugegangene Stellungnahme berechtigt, über den Ausschluss zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit förmlicher Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das Rechtsmittel der Beschwerde an das Schiedsgericht des Landesverbandes zu. Diese ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichts des Landesverbandes ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ordnungen

§ 31 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Ordnungen erlassen.
- 2) Alle erlassenen Ordnungen müssen jedem Mitglied zugänglich sein. Diese sind auf der Homepage des Vereins einsehbar.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Fehlt es zur Umsetzung dieser Satzung an einer entsprechenden Vereinsordnung oder an einer

anwendbaren Regelung, gelten die Ordnungen des Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Bundesverband) entsprechend.

§ 32 Prüfungsordnungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Verein Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Schlussbestimmungen

§ 33 Haftungsbeschränkung

Hinsichtlich der Haftungsregelungen wird auf die §§ 31, 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung verwiesen.

§ 34 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 35 Auflösung oder Aufhebung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck zumindest sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Diese vollständig neugefasste Satzung wurde am 07.05.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, unter der Nummer VR 48357 beim Amtsgericht Stendal eingetragen und ist mit der Eintragung in Kraft getreten.